

4.2 Sportrecht

Personen, die mit Jugendlichen und Erwachsenen im Verein arbeiten, legt die Rechtsordnung besondere Pflichten auf. Die folgenden Ausführungen sollten jedoch die Übungsleiter/innen nicht abschrecken oder ängstlich machen, sondern vielmehr wachsam und aufmerksam. Denn wenn sie von unüberlegten Unternehmungen mit Kindern und Jugendlichen Abstand nehmen, sondern verantwortungsbewusst handeln, ist das Risiko letztlich gering.

4.2.1 Aufsichtspflicht der Übungsleiter/innen

Aufsichtsbedürftig sind alle Minderjährigen. Dies sind Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Recht und die Pflicht der Aufsichtsführung für Kinder und Jugendliche hat der Gesetzgeber ausdrücklich den Eltern übertragen. Auch Lehrer/innen sind per Gesetz zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet, nicht aber der Sportverein.

Jedoch können die Eltern auch mit anderen Personen Vereinbarungen treffen und diesen die Aufsichtspflicht übertragen. Eine solche Vereinbarung stellt auch der Vereinsbeitritt des Kindes dar:

Es geht damit der Auftrag an den Verein, das Kind während seiner Teilnahme am Vereinsleben in Aufsicht und Obhut zu nehmen.

Mit dem Ausfüllen des Vereinsbeitrittsformulars durch die Eltern und der Annahme des Beitrittsantrages durch den Verein, ist der Verein vertraglich zur Aufsicht verpflichtet.

Die damit begründete Betreuungs- und Aufsichtspflicht muss der Sportverein dann durch geeignete Personen ausüben und delegiert diese Pflichten an seine Übungsleiter/innen.

Die Beachtung der Aufsichtspflicht

Kinder und Jugendliche (Minderjährige) müssen beaufsichtigt werden.

Die Aufsichtspflicht hat zwei Gründe:

- ◆ den Minderjährigen selbst vor Schaden zu bewahren
- ◆ dritte vor Schaden durch Minderjährige zu schützen

Übungsleiter/innen werden in der Regel ihrer Aufsichtspflicht dann genügen, wenn sie

- ◆ die Minderjährigen eingehend über mögliche Gefahren ihrer Tätigkeit belehren.
- ◆ regelmäßig überprüfen, ob die Belehrung verstanden wird.
- ◆ bei Missachtung der Belehrung eingreifen und durch Überwachung Handeln verhindern, das Schaden stiften kann.

Die Erfüllung der Aufsichtspflicht ist demnach in vier Stufen aufgeteilt:

- ◆ Vorsorgliche Ermahnung
- ◆ Aufstellung von Geboten und Verboten
- ◆ Überwachung
- ◆ Notwendiges Eingreifen

Muss z.B. ein Kind in der Halle besonders betreut werden, weil es sich verletzt hat und die Übungsleiterin/der Übungsleiter sofort Erste Hilfe leisten muss, kann dies durch eine vorsorgliche Ermahnung und Aufstellung von Regeln („Bleibt bitte so lange ruhig auf der Bank sitzen!“) sichergestellt werden. Ebenso verhält es sich, wenn die Sportstätte kurz verlassen werden muss (z.B. um über das Nottelefon den Rettungsdienst zu rufen).

Wichtige Fakten und Tipps zur Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht als Übungsleiter/in beginnt in der Regel beim Betreten der Sportanlage bzw. am Treffpunkt vor dem Eingang. Verein und Übungsleiter/in sollten gemeinsam mit den Eltern Absprachen treffen, welche die Übergabe der Kinder regeln. Oft lassen Eltern ihre Kinder nämlich schon „oben an der Straße aus dem Auto“ und sind dann weg. Dies kann eine Gefahr für die Kinder bedeuten, wenn die Stunde ausfällt oder sich die Übungsleiter/innen verspäten.

Die benötigte Qualifikation der Übungsleiter/innen ist vom ausgeübten Sportangebot und den Forderungen des Auftraggebers/Vereins abhängig. Lizenzen stellen eine Qualifizierung mit festgeschriebenen Standards dar, die Auskunft über bestimmte Fähigkeiten der Inhaber/innen geben.

Auch Personen unter 18 Jahren dürfen eine Übungsstunde leiten, wenn sie geeignet sind. Entscheidend für die Eignung sind neben Lizenzen und anderen Qualifikationsnachweisen auch der Entwicklungsstand bzw. die Reife der Person. Bei Minderjährigen muss außerdem zunächst eine schriftliche Erlaubnis von den Eltern eingeholt werden und dann vom Vorstand eine Beauftragung ausgesprochen werden.

Wenn Übungsleiter/innen nicht pünktlich zur Übungsstunde erscheinen können, müssen sie den Hausmeister, einen Stellvertreter oder den Vorstand bzw. die Abteilungsleitung informieren, um möglichst eine Person zu organisieren, die kurzfristig die Aufsicht übernehmen kann. Eine grundsätzliche Absprache mit den Eltern über die Verfahrensweise in diesem Fall ist empfehlenswert.

Bei Verhinderung können sie sich durch eine geeignete Person vertreten lassen. Die Verfahrensweise sollte jedoch mit dem Vorstand des Vereins und der Vertretung abgesprochen sein.

Wenn Übungsleiter/innen kurzfristig verhindert sind und keine Vertretung finden, müssen sie die Verhinderung der Stellvertretung und /oder einer anderen verantwortlichen Person des Vereins bekanntgeben. Es bietet sich in diesem Fall an, ei-

ne Telefonkette in Gang zu setzen. Ist dies nicht möglich, muss eine Person gefunden werden, die persönlich über den Ausfall der Übungsstunde informiert.

Das Bringen und Abholen der Kinder von der Sportstätte muss unbedingt geklärt sein. Neben den abholenden Personen sollten auch Zeit, Ort und andere Bedingungen bestimmt sein. Auch bei Kindern mit entsprechendem Alter und/oder Weg, welche den Heimweg ohne Begleitung antreten, sollten die Übungsleiter/innen ausreichend informiert sein.

Übungsleiter/innen sind verpflichtet, die Aufsicht wieder an die Eltern zu übergeben. Wenn ein Kind nicht von der Sportstätte abgeholt wird, sind sie deshalb verpflichtet, einen angemessenen Zeitraum mit dem Kind zu warten, wenn sich die Eltern verspäten. Dies ist nicht nötig, wenn mit den Erziehungsberechtigten andere Vereinbarungen getroffen wurden. Sind auch nach längeren Bemühungen die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, müsste ein Kind unter 12 Jahren in öffentliche Obhut (Polizei) gegeben werden. Bei Kinder über 12 Jahren ist die Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des Kindes zu treffen.

Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht vor dem Ende der Übungsstunde alleine nach Hause geschickt werden. Bei über Zwölfjährigen ist ein Nachhause schicken im Notfall möglich, wenn das Nachhausekommen gesichert ist. Ein Indiz für die Fähigkeit der verkehrsgerechten Bewältigung des Weges ist z.B. der alleinige Weg zur Schule bzw. zur Übungsstunde. Die verantwortlichen Übungsleiter/innen dürfen die Aufsichtspflicht nicht vernachlässigen und müssen evtl. eine Begleitung sicherstellen. Eine rechtzeitige Information der Eltern über diese Verfahrensweise ist nötig.

Eventuelle gesundheitliche Gegebenheiten bzw. Einschränkungen müssen zwischen Übungsleiter/in und Eltern geklärt werden. Bei besonderen Sportangeboten (z.B. Schwimmen oder Radtouren) sollten die Eltern die entsprechenden Fähigkeiten der Kinder bescheinigen bzw. schriftlich ihr Einverständnis erklären.

4.2.2 Sorgfaltspflicht der Übungsleiter/innen

Es gilt grundsätzlich, dass lehrende Personen ein Training unter Vermeidung aller voraussehbarer Schäden zu leiten haben.

Einige Gefahrenpunkte können Übungsleiter/innen auf ein geringes Maß einschränken, wenn sie sich vor Veranstaltung oder Übungsstunde davon überzeugen, dass alle Geräte, Räume, elektrische Anlagen usw. so in Ordnung sind, wie es für die funktionsgerechte und gefahrlose Nutzung erforderlich ist.

Als elementare Anforderungen für die Sorgfaltspflicht gelten

- ◆ Methodischer Übungsaufbau
- ◆ Beachtung der Leistungsfähigkeit aller Gruppenmitglieder
- ◆ Sicherheitsvorkehrungen
- ◆ Hilfestellungen
- ◆ Aufsicht
- ◆ Erläuterungen, Ermahnungen, Eingreifen
- ◆ Information und Aufklärung über besondere Gefahren einzelner Übungen

Wichtige Fakten und Tipps zur Sorgfaltspflicht

- ◆ Defekte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Sie sollten möglichst auch gekennzeichnet werden und verantwortliche Personen sollten über den Schaden informiert werden.
- ◆ Selbstgebaute oder mitgebrachte Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn diese sicher sind. Materialien und technische Ausführung müssen so beschaffen sein, dass von ihnen keine Gefahr für den Nutzer ausgeht.
- ◆ Die Zahl der Kinder, die von Übungsleiter/innen betreut werden, sollte an Hallengröße, Kenntnisstand, Alter und Entwicklungsstand der Kinder, Witterungsbedingungen, Art des Sportangebotes, Gruppenzusammensetzung und Aspekten der Sicherheit angepasst sein.

4.2.3 Haftung

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Übungsleiter/innen gegenüber den ihnen anvertrauten Sportlern nicht aufgrund eines Vertrages haften. Eine unmittelbare Haftung ist nur auf Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit zu stützen. Vertragliche Beziehungen bestehen lediglich zwischen den Mitgliedern und dem Sportverein. Damit haftet der Verein für Verschulden der als Erfüllungsgehilfen tätig werdenden Übungsleiter/innen. Jedoch sind Übungsleiter/innen wiederum gegenüber dem Verein vertraglich verantwortlich. Im Rahmen der Betreuung von Sportler/innen ist er verpflichtet, notwendige Sorgfaltspflichten zu beachten und einzugehende Risiken entsprechend abzuschätzen.

Alle Sportvereine sind im Rahmen der Gruppenhaftpflicht-Versicherungsverträge der Landsportbünde gegen Risiken versichert. Diese Versicherung deckt auch die Haftung der von den Vereinen mit der Beaufsichtigung Minderjähriger beauftragten Personen ab (Übungs- und Jugendleiter/innen).

Dies ist jedoch kein Freibrief für Nachlässigkeiten, da auch dieser Versicherungsschutz bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung entfallen kann.

Aber was ist „vorsätzlich“ oder „fahrlässig“?

Als Vorsatz bezeichnet man das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolgs im Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit, also z.B. die Verletzung eines Sportlers durch einen gezielten Schlag.

Grob fahrlässig handelt, wer die in der Übungsstunde erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, wer also nicht beachtet, was eigentlich jedem einleuchten müsste. Man kann auch sagen, dass derjenige, der besonders leichtsinnig Schaden verursacht, grob fahrlässig handelt.

4.2.4 Sportversicherung

Das Risiko aus einer Übungsleiter/Innen-Tätigkeit ist üblicherweise nicht durch die Privat-Haftpflichtversicherung abgedeckt. Insofern kommt dem Sportversicherungsvertrag, den der Landessportbund abgeschlossen hat, eine besondere Bedeutung zu. Über diese „Sportversicherung“ können Übungsleiter/Innen auf eine umfangreiche Absicherung im Bereich der Haftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung zurückgreifen. Ein entsprechender Versicherungsschutz besteht für alle Mitglieder des Vereins.

Schadensmeldungen sind demnach an das Versicherungsbüro des Landessportbundes weiterzuleiten. Entsprechende Formblätter liegen dem zu verständigenden Vereins- oder Abteilungsvorstand vor.

Übungsleiter/Innen sind auch ohne Lizenz versichert, wenn sie vom Verein eingesetzt wurden und in dessen Auftrag handeln. Dazu müssen sie auch nicht Mitglied des Vereins sein.

4.2.5 Zur Bezahlung von Übungsleiter/innen

Einnahmen von Übungsleiter/Innen

- ◆ deren Tätigkeit unmittelbar gemeinnützige Zwecke fördert und nicht mehr als sechs Stunden pro Woche umfasst
 - ◆ die nebenberuflich erworben werden (Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie pro Kalenderjahr nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeit-erwerbs in Anspruch nimmt.)
 - ◆ die für einen gemeinnützigen Verein oder Verband tätig werden
- sind bis zu einer Höhe von 2.100,- € pro Kalenderjahr steuerfrei.

Einnahmen aus mehreren Tätigkeiten als Übungsleiter/In sind dabei zusammenzurechnen. Auch Vereine müssen im Anwendungsbereich dieses Freibetrages keine Steuern abführen. Zu den Einnahmen von Übungsleiter/Innen im Rahmen des Freibetrages gehören grundsätzlich alle Zahlungen und steuerlich relevanten Vorteile, die Übungsleiter/Innen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhalten. Dies sind neben der Vergütung für das Training z.B. auch Fahrtkostenzuschüsse für die Fahrt zum Training bei Benutzung eines Privat-PKW.

Weder Verein noch Übungsleiter/In müssen bei Einnahmen aus Übungsleiter/Innen-Tätigkeiten bis zu 2.100,- € pro Kalenderjahr Sozialabgaben

abführen. Es müssen auch keine Meldungen gegenüber den Krankenkassen vorgenommen werden.

Übersteigen die Einnahmen 2.100,- € pro Kalenderjahr, kann der Verein mit den Übungsleiter/Innen entweder als Selbständige oder als Arbeitnehmer/Innen zusammenarbeiten. Als Arbeitnehmer/In bzw. Beschäftigte führt der Verein als Arbeitgeber Steuern und Sozialabgaben ab. Die regelmäßige monatliche Entgeltgrenze von 400,- € gilt für eine geringfügige Beschäftigung. Der Übungsleiter-Freibetrag kann dabei zusätzlich vom Verein gezahlt werden.

Wird der Jahresfreibetrag auf 12 Monate verteilt, kann der Verein an den/die Übungsleiter/In auf diese Weise bis zu 575,- € (175,- € + 400,- €) monatlich zahlen.

Die Festlegung, ob ein/e Übungsleiter/In selbständig oder als Arbeitnehmer/In des Vereins tätig ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Übungsleiter/Innen, die nicht mehr als 575,- € im Monat verdienen, können als Selbständige gelten, wenn u.a. die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- ◆ geringer zeitlicher Aufwand z.B. wöchentliches Training u. Wettkampfbetreuung umfassen weniger als 6 Std. wöchentlich
- ◆ keine Weisungsgebundenheit
- ◆ eigene Zeit- und Ortseinteilung
- ◆ eigene Arbeitsmittel
- ◆ Übungspläne werden selbständig ausgearbeitet
- ◆ keine Einbindung in die betriebliche Organisation
- ◆ die Leistung muss nicht persönlich erbracht werden, Ersatz- und Hilfspersonen können hinzu gezogen werden

Als Selbständige sind Übungsleiter/Innen für die Versteuerung der Einnahmen und die soziale Sicherung selbst zuständig.

Die Kriterien für diese Abgrenzungsfrage sind für die Bereiche des Steuer- und Sozialversicherungsrechts unterschiedlich. Der Übungsleiter und der Verein haben die Möglichkeit, den steuerrechtlichen Status beim Finanzamt und den sozialversicherungsrechtlichen Status bei der Deutschen Rentenversicherung klären zu lassen.

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de sind weitere Informationen und ein Mustervertrag für selbständige Übungsleiter/Innen zu finden (Stand Oktober 2007, alle Angaben ohne Gewähr).

Dieser Artikel ist entnommen aus der DTB-Broschüre



**Grundlagenbuch Ausbildung
1. Lizenzstufe**

Weitere Informationen zu dieser Broschüre finden Sie unter:

<http://www.dtb-online.de/portal/hauptnavigation/gymwelt/aus-und-fortbildung/publikationen.html>

DTB-online.de – GYMWELT – Aus- und Fortbildung - Publikationen